

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
des Landkreises Waldshut vom 13.03.2019**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 und § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (GBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206, 207), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593)

hat der Kreistag des Landkreises Waldshut folgende

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

beschlossen:

I N H A L T

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Zugelassene Abfallbehälter, Behältergemeinschaft
- § 10 Durchführung der Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall
- § 11 Sperrmüllabfuhr
- § 12 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 13 Durchführung der Abfuhr von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen
- § 14 Durchsuchen des Abfalls

III. Entsorgung der Abfälle

- § 15 Abfallentsorgungsanlagen
- § 16 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

IV. Gebühren

- § 17 Gebührensatzung

V. Härtefälle

- § 18 Härtefälle

VI. Schlussbestimmungen

- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 - a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,

- c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 1 und 3 KrWG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 LAbfG.
 - (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
 - (5) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die hierzu erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure und Gewerbetreibende.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 gelten nicht für
 - 1. die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen ist,
 - 2. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn diese einer schadlosen Eigenverwertung (z.B. durch Kompostierung) zugeführt werden.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2. KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind von der Abfallentsorgung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 30 % Wassergehalt und einer Scherfestigkeit von weniger als 15 Kilonewton/Quadratmeter,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Altreifen, soweit nicht die Felgen entfernt sind,
 - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht von der Verordnung (EG) 1774/2002 oder im Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG) erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
-

- (2) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (3) Darüber hinaus kann der Landkreis Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (4) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.
- (5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5

Abfallarten

- (1) Hausmüll sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (2) Restabfall sind die Hausmüllanteile, die nicht einem anderen Begriff nach Absatz 3 bis 5 dieser Vorschrift unterfallen.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Altkleider, Kunststoffe, Elektronikschrott.
- (4) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), d.h. der kompostierbare Hausmüllanteil.
- (5) Grünabfälle sind Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige pflanzliche Abfälle, die zur Kompostierung in den Grünkompostieranlagen des Landkreises zugelassen sind.
- (6) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
- (7) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Herkunftsbereichen, die zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und die zusammen mit Hausmüll beseitigt werden können.
- (8) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die nicht hausmüllähnlich sind.
- (9) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt,

Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

- (10) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, sowie Gegenstände die überwiegend aus Metallen bestehen wie z.B. Herde, Waschmaschinen, Fahrräder u.a..
- (11) Elektronikgeräteschrott sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen, z.B. Fernseh- und Videogeräte, Personalcomputer mit Peripheriegeräten.
- (12) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (13) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (15) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (16) Kommunalmüll ist Restabfall aus öffentlichen Papierkörben, illegalen Müllablagerungen innerhalb zusammenhängender Ortschaften sowie öffentlicher Flächen, wie Parks und Sportanlagen.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 16) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 16).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainer, Recyclinghöfe, Wiederverwertungsstationen, Kompostanlagen usw.) zu verbringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Die Bereitstellung der Abfälle darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages erfolgen und muss am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr erfolgen. Abfälle, die in nicht zugelassenen Behältnissen oder zur falschen Abfuhr bereitgestellt wurden (z.B. Holz oder Schrott zum Sperrmüll usw.) oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellt wurden (z.B. Grünabfälle nicht gebündelt) und deswegen vom Abfuhrunternehmen nicht entsorgt wurden, sind unverzüglich nach der Abfuhr vom Bereitstellungsplatz wieder zurückzunehmen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 genannten Stoffen ausgeschlossen:
 1. Stoffe, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Personal, die Behälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen

ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können.

2. Sperrige Stoffe, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
 3. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
 4. Stoffe, die durch Luftbewegungen leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung bereitgestellt.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter sind nicht gestattet.
- (4) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (5) Der Landkreis kann in besonderen Fällen Zeitpunkt und Ort der Bereitstellung sowie die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall abweichend von Abs. 1 bestimmen. Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen dauerhaft oder zeitweilig nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch Rückwärtsfahrten angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis setzt die entsprechenden Stellen fest und informiert die betroffenen Haushalte und Einrichtungen.

§ 9

Zugelassene Abfallbehälter, Behältergemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
1. für Hausmüll genormte 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- und 240 l-Restmülltonnen, 1,1 m³ Container und die vom Landkreis vertriebenen Abfallsäcke,
 2. für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l-, 240 l-Restmülltonnen und 1,1 m³- Container, die auf Verlangen nach Angaben des Landkreises zu kennzeichnen sind.
 3. für PPK-Wertstoffe (Papier, Pappe und Kartonagen) genormte 240 l Mülltonnen (sogenannte „Blaue Tonnen“) und 1,1 m³ Container.

-
4. Für Bioabfälle genormte 60 l-, 120 l- und 240 l-Tonnen (sogenannte „Braune Tonne“).
- (2) Der Landkreis kann, insbesondere zur Abfallverwertung, zusätzlich andere Behälter vorschreiben.
- (3) Die erforderlichen Abfallbehälter werden den Überlassungspflichtigen (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2) vom Landkreis zur Verfügung gestellt; sie verbleiben im Eigentum des Landkreises. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei den vom Landkreis genannten Rückgabestellen zurückgegeben werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern. Die Behälter sind von den Benutzern in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- (4) Mehrere Überlassungspflichtige können auf schriftlichen Antrag gemeinsam die erforderlichen Abfallbehälter benutzen (Müllgemeinschaft). Eine gemeinschaftliche Benutzung von Müllbehältern ist aber nur bei Haushalten möglich, deren Wohnungen sich auf demselben bzw. auf einem angrenzenden Grundstück derselben Straßenseite befinden. Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren/Entleerungsgebühren verpflichten, und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die Eigenschaft aller Verpflichteten als Gesamtschuldner bleibt davon unberührt. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.
- (5) Der Landkreis bestimmt, wie viele Behälter mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück vorhanden sein müssen:

1. **Private Haushalte**

Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Restmüllbehälter gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 je Haushalt vorhanden sein, sofern nicht für mehrere Haushalte gemeinschaftlich die zugelassenen Abfallbehälter vorhanden sind. Dies gilt auch für Ferienwohnungen. Bei gemeinschaftlicher Benutzung von Müllbehältern darf je angeschlossenem Haushalt ein Mindestvolumen von 40 Litern nicht unterschritten werden. Aus hygienischen Gründen sind außerdem zehn Entleerungen pro Jahr als Mindestentleerungen vorgeschrieben.

Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß Satz 1 können für Anwesen, die abseits der für Müllfahrzeuge jederzeit befahrbaren Straßen liegen, und für Ferienwohnungen zugelassen werden, wenn anstelle von Mülleimern die vom Landkreis vertriebenen Abfallsäcke verwendet werden. Hierbei sind je Haushalt die Jahresgebühr für mindestens ein 40 Liter Müllgefäß zu bezahlen und je Jahr mindestens zehn Abfallsäcke vorzuhalten; in begründeten Fällen kann der

Landkreis Ausnahmen hiervon zulassen. Ferienwohnungen sind von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zehn Müllsäcken befreit.

Die Benutzung und damit das Vorhalten der Braunen und Blauen Tonne gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erfolgen freiwillig.

2. Unternehmen, Institutionen und sonstige Einrichtungen

Unternehmen, Institutionen und sonstige Einrichtungen (im Folgenden: Einrichtungen) müssen mindestens einen nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 zugelassener Abfallbehälter vorhalten. Die darüber hinaus vorzuhaltenden Abfallbehälter bestimmen sich unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW).

Ein Einwohnergleichwert (EGW) entspricht einer Entsorgungsmenge von 6 Litern Restmüll pro Person pro Woche. Die einzelnen Festsetzungen werden entsprechend dem Verzeichnis „Einwohnergleichwerte“ der Anlage 1 zu dieser Satzung getroffen.

Die Einrichtung hat die Anzahl der Beschäftigten sowie die übrigen maßgeblichen Bemessungsgrößen im Sinne der Anlage 1 zum Stichtag 31.12. des Vorjahres bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres der beim Landkreis zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen. Darunter fallen beispielsweise: Arbeitnehmer in Teil- und Vollzeit, Unternehmer, helfende Familienangehörige.

Alle Beschäftigten werden entsprechend ihrer Arbeitszeit veranlagt. Es obliegt der Einrichtung den Umfang der Arbeitszeit ihrer Beschäftigten nachzuweisen. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Vollzeitbeschäftigung jedes Beschäftigten unterstellt. Unterbleibt eine Mitteilung über die maßgeblichen Bemessungsgrößen, kann die Behörde diese schätzen oder anderweitig selbst ermitteln. Bei gemischten Betrieben wird das Mindestvolumen durch Addition der Festsetzungen der einzelnen Teilbereiche ohne vorherige Rundung errechnet. Die Rundung des Ergebnisses erfolgt auf ganze Zahlwerte. Unter 0,5 wird abgerundet und ab einschließlich 0,5 als aufgerundet. Ausgenommen sind Unternehmen/Institutionen mit einem Einwohnergleichwert von $\leq 0,5$.

Auf den durch EGW ermittelten Restmüllbehälterbedarf wird der mindestens vorgeschriebene Restmüllbehälter angerechnet. Der Restmüllbehälterbedarf wird für jeden Betriebsstandort gesondert ermittelt.

Auf schriftlichen Antrag können Einrichtungen von der Überlassungspflicht befreit oder es kann ein geringerer Behälterbedarf festgesetzt werden, wenn mit Rücksicht auf Art und Menge der Abfälle der Bereitstellung der Abfälle in den zugelassenen Behältnissen des Landkreises betriebliche Belange entgegenstehen oder durch die Einrichtung ein erheblich geringerer oder kein Abfallanfall

durch die Nutzung von anderen Abfallverwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird.

Eine gemeinschaftliche Nutzung von Abfallbehältern wird auch für Einrichtungen auf dem gleichen oder benachbarten Grundstücken auf Antrag genehmigt, sofern dadurch keine größeren Belastungen im betrieblichen Ablauf als bei der Einzelabholung entstehen. Die Mindestgröße des gemeinsam genutzten Abfallbehälters ergibt sich aus der Addition des je Einrichtung festgesetzten Mindestvolumens. Für die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz ist jede Einrichtung einzeln verantwortlich.

- (6) Für die Bereitstellung von Hausmüll, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die vom Landkreis vertrieben werden.

§ 10

Durchführung der Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

- (1) In den Behältern gem. § 9 Abs. 1 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 12 und 13 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 13) zu bringen sind, im Einzelnen:
- In den Restmülltonnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2) dürfen nur Abfälle gem. § 5 Abs. 1, 2, 4, 5, 7 bereitgestellt werden.
- In den Braunen Tonnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) dürfen nur Bioabfälle gem. § 5 Abs. 4 und 5 bereitgestellt werden.
- In den Blauen Tonnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) dürfen nur Papier, Pappe und Kartonagen (= PPK) bereitgestellt werden.
- (2) Die Einsammlung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall erfolgt durch die Abfuhr der
1. Behälter gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 (= „Restmülltonnen“) alle zwei Wochen.
 2. Behälter gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 (= „Braune Tonnen“ / Biotonne) im Wechsel zur Abfuhr der Restmülltonnen alle zwei Wochen.
 3. Behälter gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 (= „Blaue Tonne“ / PPK-Wertstoffe) einmal je Monat.
- Kommunalmüllbehälter sowie die Restmülltonnen einzelner Überlassungspflichtiger (Kläranlagen, Krankenhäuser, Pflegeheime sowie diesen aufgrund der Zusammensetzung ihres Hausmülls bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls auf Antrag gleich-
-

gestellte Einrichtungen) werden wöchentlich geleert (= Sonderleerung). In besonderen Härtefällen kann auf Antrag eine wöchentliche Leerung zugelassen werden.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Abweichungen sind dem Müllkalender zu entnehmen, über außerplanmäßige Abweichungen informiert der Landkreis. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (3) Werden Abfälle entgegen den Bestimmungen dieser Satzung bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Einsammlung dieser Abfälle.

Die Einhaltung der Trennung und ordnungsgemäßen Bereitstellung von Bioabfällen in den dafür zugelassenen Behältern kann durch technische Vorrichtungen ohne Inaugenscheinnahme des Abfalls überprüft werden (Störstoffdetektion). Im Falle der Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Abfalltrennung kann der Landkreis oder ein von ihm gem. § 7 beauftragter Dritter den Benutzer auf seinen Verstoß aufmerksam machen. Bei erheblichen und/oder wiederholten Verstößen kann die Einsammlung verweigert werden. Die Entleerung der unsachgemäß befüllten Biotonne erfolgt in diesem Fall als kostenpflichtige zusätzliche Restmüllentleerung im nächsten Termin.

- (4) Die Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Dabei darf der Verkehr nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt der Landkreis den Standort, § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.
- (5) Erfolgt das Einsammeln und Befördern ausschließlich mit Abfallsäcken, kann der Landkreis im Einzelfall bestimmen, dass sie an bestimmten Sammelpunkten bereitgestellt werden müssen.
- (6) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen dauerhaft oder zeitweilig nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch Rückwärtsfahrten angefahren werden, so haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Kann der Hausmüll aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder der von ihm beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
-

- (8) Hausmüllähnlicher Gewerbemüll (§ 5 Abs. 7) steht Hausmüll gleich. Die Abfuhr von hausmüllähnlichem Gewerbeabfälle erfolgt regelmäßig mit der Abfuhr von Restmüll nach Abs. 2 Nr. 1.

§ 11

Sperrmüllabfuhr

- (1) Die Sperrmüllabfuhr im Landkreis Waldshut umfasst die Bestandteile Sperrmüllabfuhr auf Bestellung im Holsystem und die Anlieferung von Sperrmüll auf speziell hierfür ausgerüsteten Sperrmüllannahmezentren im Landkreis Waldshut. Zentrales Systemelement ist die Abrufkarte. Jeder Haushalt erhält zu Jahresbeginn zwei Abrufkarten.

Sperrmüll aus privaten Haushalten inklusive Altholz der Klassen AI bis AIII (gemäß Altholzverordnung) wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 abgeholt, wenn der Besitzer des Abfalls dies durch Angabe von Art und Menge des Abfalls in der Regel unter Verwendung einer Abrufkarte bestellt.

Der Landkreis Waldshut oder eine von ihm beauftragte Firma bestimmt den Abfuhrtag und teilt diesen dem Bürger mit. Der Sperrmüll und das Altholz wird zweimal jährlich (je 2 m³ gegen Abgabe einer Abrufkarte) oder einmal jährlich (bis zu 4 m³ gegen Abgabe von 2 Abrufkarten) abgeholt. Für die darüber hinausgehenden Mengen wird eine Gebühr nach § 3 Absatz 3 a) der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut erhoben.

Alternativ besteht die Möglichkeit, gegen Abgabe einer Abrufkarte Sperrmüll auf einem der Sperrmüllannahmezentren des Landkreises Waldshut anzuliefern. Die Selbstanlieferung von Kleinmengen (bis zu 2 m³) für Altholz der Klassen A I bis A III ist ohne Abgabe einer Abrufkarte möglich.

- (2) Die Abfuhr von Gartenabfällen, Holz, Kartonagen und Schrott kann getrennt von der allgemeinen Sperrmüllabfuhr durchgeführt werden. In diesem Fall sind diese Abfälle von der allgemeinen Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Der Landkreis kann weitere Gegenstände wie beispielsweise Kühl- und Elektrogeräte von der Sperrmüllabfuhr ausschließen und eine gesonderte Einsammlung durchführen.
- (3) Zusätzlich oder anstelle einer Einsammlung können auf Dauer oder zeitlich befristet Sammelplätze in den Gemeinden eingerichtet werden. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Ausgeschlossen von der Sperrmüllabfuhr sind alle anderen Abfallarten einschließlich des Gewerbemülls.
- (5) Die einzelnen Sperrmüllteile müssen von Hand verladen werden können, ansonsten besteht keine Abholpflicht. Deshalb sollen die einzelnen Gegenstände ein Gewicht von 50 kg und eine Breite bzw. Länge von 1,50 m nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind bei der De-

ponie Lachengraben oder den ausgewiesenen Sperrmüllannahmezentren anzuliefern.

- (6) Für die Selbstanlieferung von Sperrmüll werden im Landkreis Waldshut an ausgewiesenen Standorten Sperrmüllannahmezentren eingerichtet.

§ 12

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Der Landkreis kann nach entsprechender Bekanntgabe zum Zwecke der Abfallverwertung im ganzen Einzugsgebiet oder in Teilen des Einzugsgebietes bestimmte verwertbare Abfallarten getrennt einsammeln, z. B. Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Metalle, Aluminium, Kunststoffe, Altkleider, Grün- und Gartenabfälle, biogene Abfälle aus Küchen.

Für die getrennte Einsammlung kann die Benutzung besonderer Abfallbehälter oder die Benutzung von Depot-Containern und Sammelstellen vorgeschrieben werden.

- (2) Die Überlassungspflichtigen haben gemäß der Bekanntgabe die zur Wiederverwertung geeigneten Abfälle von anderen Abfallarten getrennt zur Abfuhr bereitzustellen oder zu den Depot-Containern und Sammelstellen zu verbringen.
- (3) Ausgeschlossen von den getrennten Sammlungen sind alle anderen Abfallarten einschließlich der Gewerbeabfälle.

§ 13

Durchführung der Abfuhr von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Problemabfälle aus privaten Haushaltungen, die insbesondere Abfälle gemäß § 5 Ziff. 9 - 15 betreffen, können getrennt gesammelt werden. Die Annahmestellen und der Zeitpunkt der Annahme werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben gemäß der Bekanntgabe die Problemabfälle getrennt von den anderen Abfallarten, insbesondere vom Hausmüll und Sperrmüll, zu den speziellen Sammelstellen bzw. Sammelfahrzeugen zu verbringen.

§ 14

Durchsuchen des Abfalls

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, beispielsweise bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

- (2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 15

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere Einzugsbereich, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird vom Landkreis in einer Benutzungsordnung geregelt, die ortsüblich bekannt gegeben wird.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Überlassungspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 16

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Grünabfälle, Erdaushub, Bauschutt, Sperrmüll sowie sonstige Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 12 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind – mit Ausnahme von Gartenabfällen –, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 13), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen

im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

- (3) Brennbar und nicht brennbar Abfälle sind, soweit technisch möglich, getrennt anzuliefern.
- (4) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen von den Überlassungspflichtigen (§ 3) auf der Baustelle getrennt nach folgenden Fraktionen erfasst werden:
 1. Verwertbares Material (Wertstoffe) wie z. B. mineralische Stoffe, Papier, Kartonnagen, Folien, Glas, Metalle, Styropor, Kunststoffe, Verbunde usw. und
 2. nicht verwertbares Material (Restmüll).
 3. Asbesthaltige Abfälle

Die getrennte Erfassung und Abfuhr der Fraktionen muss durch entsprechende Einrichtungen (z. B. getrennte Depotcontainer) sichergestellt werden.

Die unter Ziffer 1 genannte Fraktion ist auf den Kreisabfalldeponien zur Verwertung getrennt anzuliefern, sofern die ordnungsgemäße Verwertung nicht nachweislich direkt in einer sonstigen geeigneten und zugelassenen Anlage erfolgt (z. B. private Bauschuttrecyclinganlage). Nähere Einzelheiten kann der Landkreis durch ortsübliche Bekanntgabe oder im Einzelfall bestimmen.

- (5) Die Abfallanlieferung ist, wenn eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) besteht, nur mit einem gültigen "Vereinfachten Entsorgungsnachweis" (VEN) bzw. nach Anordnung der zuständigen Behörde mit einem "Entsorgungsnachweis" (EN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

IV. Gebühren

§ 17

Gebührensatzung

Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Abfallwirtschaft (Entsorgung und Verwertung) Benutzungsgebühren. Näheres wird in einer Gebührensatzung geregelt.

V. Härtefälle

§ 18

Härtefälle

(1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 zuwider handelt;
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 bis 3 oder nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 4. entgegen §§ 12, 13 oder 16 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als Verpflichteter entgegen § 9 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe vorhält;

7. als Verpflichteter entgegen §§ 8, 10 oder 11 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
8. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
9. entgegen § 2 Abs. 2 und § 15 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
10. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 16 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 5 Nr. 2 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 02.03.2005, in der am 05.11.2008 beschlossenen Fassung außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 13.03.2019

Dr. Martin Kistler
Landrat